

„FAQ“ zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

1. Antragsverfahren und Ausgestaltung des Antrags allgemein

Wie viel Zeit ist in etwa für das Genehmigungsverfahren einzuplanen?	<p>In der Vorbereitungsphase für die neue Gemeinschaftsschule entsteht aus einem Akteurskreis aller Beteiligten das Schulprogramm. Des Weiteren sind Rahmenbedingungen zu klären (Schulgebäude, Schulnetzplan, Anhörung anderer betroffener Schulträger).</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist ein komplexer Prüfprozess durchzuführen. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens im Sommer des Vorjahres einzureichen. Die Genehmigung der neuen Gemeinschaftsschule sollte spätestens im Januar eines Jahres vorliegen, damit bis zum Schuljahresstart rechtzeitig Personalfragen (Ausschreibung Schulleitung, Einstellungsverfahren, Abordnung/Versetzung) sowie GTA und Hort in die Wege geleitet werden können. Das Genehmigungsverfahren selbst beinhaltet die Ausfertigung der schulnetzplanerischen sowie schulfachlichen Stellungnahme und die Prüfung sowie Bescheidung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK).</p>
Kann bei einer Schulartänderung das Konzept der bestehenden Schule in das neue Konzept der Gemeinschaftsschule eingegliedert werden?	Elemente des alten Schulkonzepts können, wenn sie den Bestimmungen für die Gemeinschaftsschule entsprechen, in das neue Konzept übernommen werden. Dies sollte zum Beispiel bei dem Konzept einer bestehenden Grundschule, die eine Gemeinschaftsschule werden möchte, in großen Teilen problemlos möglich sein.
Können Punkte ggf. noch nachgereicht werden, die erst im Verlaufe des Schulbetriebs mit der Schulleitung festgelegt werden (wie z. B. die genaue Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 12)?	<p>Die Erfüllung der Lehrplanziele und die Einhaltung der Prüfungsordnungen gemäß Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) und Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) müssen von Anfang an bedacht werden. Dazu zählen Rahmenbedingungen wie der Nachweis eines Gesamtstundenvolumens von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.</p> <p>Spätere Änderungen des Schulprogramms müssen dem SMK wieder zur Genehmigung vorgelegt werden. Details in der praktischen Umsetzung hingegen werden sich naturgemäß mit der Zeit entwickeln.</p>

2. Antragsverfahren und Ausgestaltung des Antrags für freie Träger

Gibt es bzgl. der Zügigkeit Vorgaben für freie Schulen?	Das Festlegen von Zügigkeiten liegt bei freien Trägern in der Verantwortung des Schulträgers.
---	---

Inwieweit ist die Anhörung anderer Schulen und Schulträger für Schulen in freier Trägerschaft verpflichtend?	Es handelt sich hierbei um eine Regelung aus dem Sächsischen Schulgesetz, welche für Schulen in freier Trägerschaft keine Anwendung findet.
Welches Formular soll bei einem Antrag auf Schulartänderung benutzt werden bzw. wie soll dies auf dem bestehenden Formular vermerkt werden?	Den Formularsatz zur Genehmigung einer Ersatzschule (auch bei Schulartänderung zu nutzen) finden Sie unter https://www.schule.sachsen.de Diesen kann genutzt werden, da darauf alle Angaben abgefragt werden, die nötig sind. Weiterhin kann im Rahmen eines Anschreibens die beabsichtigte Schulartänderung mitgeteilt werden.
Was passiert mit der Anerkennung der bestehenden Schule bei Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule? Bleibt diese bestehen?	Wenn der Antrag auf Genehmigung der Schulartänderung der bestehenden Schule zur Gemeinschaftsschule positiv beschieden wurde, wird die bisherige Anerkennung auf die Gemeinschaftsschule übertragen. (Vgl. § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Sächsischen Freie-Träger-Schulverordnung)
3. Inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts	
Wie lässt sich Binnendifferenzierung sinnvoll und schulorganisatorisch gut umsetzen?	Die Antwort auf diese Frage ist ein Kern des Gemeinschaftsschulgedankens und wird im Schulprogramm einer Gemeinschaftsschule beantwortet. Als Ansätze, um sich der Antwort zu nähern, bietet es sich an <ul style="list-style-type: none"> • bewährte Methoden zu koppeln, • an Schulen mit gelingender Binnendifferenzierung zu hospitieren, • Internetauftritte (z. B. YouTube, Website der Gemeinschaftsschule Campus Cordis Dresden oder der Universitätsgemeinschaftsschule Dresden) zu sichten, • binnendifferenzierten Unterricht im Team zu planen oder • weitere Ressourcen, z. B. GTA-Mittel im Rahmen eines integrierten Ganztags zu nutzen.
Kann in bestimmten Fächern, z. B. Mathematik oder in den Fremdsprachen der Unterricht in leistungsdifferenzierten Gruppen stattfinden?	In der Regel nein, nach § 7a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes findet der Unterricht an der Gemeinschaftsschule vorwiegend binnendifferenziert statt.
Wie viel Freiheit gibt es im Schulprogramm für den Stellenwert von Schulnoten?	Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden an staatlichen Gemeinschaftsschulen genauso wie an anderen Schularten ab Klassenstufe 2 Noten erteilt. Andere Formen der Leistungsermittlung und Bewertung sind zusätzlich denkbar. Entwicklungen im Zuge des Programms Bildungsland Sachsen 2030 sind dabei sicher spannend, für das einzureichende Schulprogramm aber erst relevant, wenn aus dem Programm konkrete Maßnahmen beschlossen sind.

4. Fragen, die sich aus dem Leitfaden ergeben	
Gibt es eine verbindliche Studentafel für die Gemeinschaftsschule?	Es gibt offizielle „Hinweise zur Erarbeitung einer Studentafel für die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule“. Im Rahmen dieser Hinweise liegt die Gestaltung der Studentafel in der Verantwortung der Schule. (https://www.schule.sachsen.de/gemeinschaftsschule-7398.html)
Wie ausdifferenziert sollen die Darstellung zur Umsetzung der Lehrpläne, Bildungsstandards und Studentafeln in den einzelnen Fächern im Antrag dargestellt werden?	Die Darstellung kann exemplarisch für einzelne Lernbereiche verschiedener Fächer und Klassenstufen erfolgen. Dabei sind die Lehrpläne der Grund- und Oberschule und des Gymnasiums sowie die unterschiedlichen Anforderungsniveaus zu berücksichtigen. Es bietet sich an, die Aussagen zu Formen des gemeinsamen Lernens, zur Differenzierung und zur Leistungsermittlung und Bewertung an diesen Beispielen zu unterlegen. Ergänzend dazu sollen beispielhaft Stundenpläne zweier Jahrgänge dargestellt werden.
Wie wird die zweite Fremdsprache angeboten?	Aus § 16 Absatz 3 Satz 1 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen (SOGES) ergibt sich, dass die zweite Fremdsprache grundsätzlich auf gymnasialem Anforderungsniveau unterrichtet wird. Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich. Da die Entscheidung für ein Anforderungsniveau aber erst im Laufe der Klassenstufe 6 getroffen wird, ist der Besuch der zweiten Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler, für die das gymnasiale Anforderungsniveau infrage kommt, ab Klassenstufe 6 dringend zu empfehlen.
Wirtschaft-Technik-Haushalt/ Soziales (WTH) ist Unterrichtsfach an der Oberschule, nicht aber am Gymnasium. Ist WTH ein für alle Schülerinnen und Schüler verbindliches Unterrichtsfach an der Gemeinschaftsschule?	Prinzipiell ist WTH ein Unterrichtsfach an der Gemeinschaftsschule. Um die Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erlernen einer zweiten Fremdsprache auf gymnasialem Anforderungsniveau zu reduzieren, kann diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit angeboten werden, WTH in Klassenstufe 7, 8 und 9 nicht belegen zu müssen (aber zu können). Die Schule kann im Schulprogramm aber auch entscheiden, diese Möglichkeit nicht einzuräumen, dann ist an dieser Schule WTH ein verbindliches Unterrichtsfach für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule.
Gibt es die Möglichkeit eines sogenannten Schleifenjahrs?	Für Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Anforderungsniveau gibt es kein Schleifenjahr. Sie wechseln nach Klassenstufe 10 in die gymnasiale Oberstufe. Schülerinnen und Schüler im Realschulanforderungsniveau können bei Erfüllung bestimmter Bedingungen nach Klassenstufe 10 in das gymnasiale Anforderungsniveau wechseln und wiederholen dann die Klassenstufe 10.
Wie soll die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe im Schulkonzept beschrieben werden?	Die SOGES verweist hier auf die SOGYA – diese Regelungen müssen durch das Schulkonzept abgedeckt werden. Alle Unterrichtskonzepte für die Sekundarstufe II, die auch nur phasenweise eine Auflösung der strengen Zuordnung Lehrkraft – Kurs – Unterrichtsraum beinhalten, müssen genau beschrieben und begründet werden.

<p>Welche Bedingungen gibt es für die Ausschreibung der Funktionsstellen Schulleitung und stellvertretende Schulleitung?</p>	<p>Vor Ausschreibung der Schulleitungsfunktionsstelle muss der Genehmigungsbescheid des SMK vorliegen. Erst nach Besetzung der Schulleitungsfunktionsstelle kann dann die Ausschreibung der stellvertretenden Schulleitungsfunktionsstelle erfolgen, damit beide Mitglieder der Schulleitung gemeinsam die gesamte Breite des Bildungsangebotes der Gemeinschaftsschule erfassen. An Gemeinschaftsschulen in Kooperationsmodellen mit Grundschulen soll die Schulleitung die Verbindung der Sekundarstufe I mit der gymnasialen Oberstufe und den damit verbundenen Kompetenzen abbilden. Deshalb sollen für die Schulleitungsfunktionsstellen die Voraussetzungen für das Tätigkeitsprofil für Oberschulen als auch das für Gymnasien maßgeblich sein. Dabei ist variabel, um welche der beiden Stellen (Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter) es sich jeweils handelt. Bei Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe soll die Schulleitung mit einem Mitglied die Voraussetzungen für diese Tätigkeit an Grund- oder Oberschulen erfüllen. Das andere Schulleitungsmitglied soll die Voraussetzung für diese Tätigkeit an Gymnasien erfüllen (Hochschulausbildung im pädagogischen Bereich mit Lehrbefähigung in zwei anerkannten Unterrichtsfächern des Gymnasiums sowie eine mehrjährige Tätigkeit in Sekundarstufe I und II des Gymnasiums). (vgl. auch Leitfaden, S.7)</p>
--	---

5. Praktische Fragen für den Schulalltag

<p>Wie wird die Schule in der Schulstatistik geführt?</p>	<p>In der Schulverwaltungssoftware SaxSVS und im Schulportal ist die Gemeinschaftsschule prinzipiell als eigene Schulart angelegt. Die Spezifik dieser neuen Schulart wird fortlaufend weiter eingepflegt.</p>
<p>Wie werden der Gemeinschaftsschule Lehrerressourcen zugewiesen?</p>	<p>Die Lehrerstunden ergeben sich wie für die anderen Schularten für die Primarstufe und die Sekundarstufe I aus der Anzahl der Klassen und der jeweiligen Stundenanzahl gemäß Stundentafel. In der Sekundarstufe II gibt es genauso wie am Gymnasium ein Stundenbudget abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe.</p>
<p>Wie gestaltet sich der Wechsel der Anforderungsniveaus?</p>	<p>Bedingungen und Ablauf des Wechsels des Anforderungsniveaus sind in § 4 SOGES geregelt. Für den Wechsel werden vom Landesamt für Schule und Bildung Formulare bereitgestellt.</p>
<p>Wie gestaltet sich der Wechsel an eine andere Schule oder Schulart?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund an eine andere Gemeinschaftsschule wechseln.</p> <p>Des Weiteren können Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule an eine Schule einer anderen Schulart wechseln. Der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss der Klassenstufe 4 der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule auf eine Oberschule oder ein Gymnasium wechseln wollen, erhalten auf Antrag der Eltern eine Bildungsempfehlung.</p> <p>Einheitliche Formulare zum Schulartwechsel von einer Gemeinschaftsschule an eine andere Schulart (Grundschule, Oberschule bzw. Gymnasium) bzw. umgekehrt von einer Grundschule, einer Oberschule oder einem Gymnasium an die</p>

	<p>Gemeinschaftsschule wurden erstellt und befinden sich in Prüfung. Nach Abschluss der Prüfung werden diese veröffentlicht.</p> <p>Das Formular für den Schulübergang Klassenstufe 4 nach Klassenstufe 5 befindet sich ebenfalls in Bearbeitung.</p>
--	---

Stand: 17.01.2024